

# **Satzung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen des Kreiselternrates gemäß § 48 Schulgesetz und des Kreisschülerrates gemäß § 54 Schulgesetz vom 21.06.2012**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen des Kreiselternrates gemäß § 48 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2001 in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung - EMVO und des Kreisschülerrates gemäß § 54 SchulG in Verbindung mit §19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen – Schülermitwirkungsverordnung – SMVO beschlossen:

## **§ 1 Aufwendungen**

Die Mitglieder des Kreiselternrates im Sinne von § 48 Schulgesetz und des Kreisschülerrates im Sinne von § 54 Schulgesetz erhalten eine Reisekostenvergütung, Tagegeld und den Ersatz von Kopier- und Portokosten, sowie eine Pauschale für Bürobedarf und Telekommunikation.

Ein Entgelt für entgangenen Verdienst oder auch andere Entschädigungen werden nicht gezahlt.

## **§ 2 Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Reisen (§ 4) werden für Strecken, die mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Für Reisen, bei denen in einem privaten Kraftfahrzeug andere Personen des Kreiselternrates bzw. Kreisschülerrates mitgenommen werden, erhält das mitnehmende Mitglied des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent pro Person und Kilometer.

## **§ 3 Tagegeld**

- (1) Sind Mitglieder des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates aufgrund einer Reise im Sinne von § 4 vorübergehend von ihrer Wohnung und dem Mittelpunkt ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates entfernt tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem sie wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt sind, ein Pauschbetrag zu berücksichtigen. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Erhält der Reisende unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Abs. 1 für das Frühstück 20 % und für das Mittag- und Abendessen je 40 % des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.

#### **§ 4 Reisen**

- (1) Reisen im Sinne von § 2 sind alle Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates.
- (2) Reisen im Sinne von § 2 sind außerdem Fahrten der Mitglieder des Kreiselternrates bzw. der Mitglieder des Kreisschülerrates zu Veranstaltungen, die mit der Tätigkeit des Kreiselternrates in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

#### **§ 5 Kopier- und Portokosten**

- (1) Die für die Erstellung von Kopien anfallenden Kopierkosten werden, soweit sie für die Tätigkeit als Vorstand des Kreiselternrates bzw. Kreisschülerrates erforderlich sind, in Höhe von 0,08 € pro A4 - Kopie in Schwarz / Weiß und in Höhe von 0,12 € pro A4 – Kopie in Farbe erstattet. Sofern Kopien im Copyshop angefertigt werden, werden die hierfür angefallenen Kosten gegen Vorlage der Belege vollumfänglich erstattet.
- (2) Portokosten für Briefe und andere postalischen Sendungen werden, soweit sie für die Tätigkeit als Vorstand des Kreiselternrates bzw. Kreisschülerrates erforderlich sind, gegen Vorlage der Belege in voller Höhe erstattet.

#### **§ 6 Bürobedarfs- und Telekommunikationspauschale**

Für die Benutzung des privaten Telefon- und Handyanschlusses, des Internetanschlusses, der Büroausstattung, des Büromaterials und der Pflege der Homepage, soweit eine solche betrieben wird, usw. erhält der Vorsitzende des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates monatlich eine pauschale Vergütung von 15,00 € und die übrigen Vorstandsmitglieder monatlich 5,00 €. Hiermit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

#### **§ 7 Unterhaltung der Homepage**

Wird eine Homepage durch den Kreiselternrat bzw. Kreisschülerrat betrieben, werden die Kosten für die dauerhafte Speicherung der Internetseite auf einem Webserver, sowie die anfallenden Setupkosten insoweit erstattet, als sie wirtschaftlich und erforderlich sind.

**§ 8**  
**Ausschlussfristen**

- (1) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund dieser Satzung ist auf 6 Monate nach Ablauf des Monats in dem die Kosten angefallen sind, beschränkt.
- (2) Ansprüche sind schriftlich beim Landratsamt Vogtlandkreis / SG Schulverwaltung, Kultur und Sport, unter Beifügung von Nachweisen, soweit es sich nicht um die Pauschale nach § 6 handelt, geltend zu machen.
- (3) Ansprüche über diesen Zeitraum hinaus, gelten als erloschen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plauen, den 21.06.2012

Dr. Lenk  
Landrat

- Siegel -

### **Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.